



Markt Kirchseeon

Öffentliche Bekanntmachung

**Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus mit Verfüllung und Re-
kultivierung für das Grundstück mit der Flurnummer 605 der Gemarkung
Kirchseeon;
Antragsteller: Ebenhöf GmbH & Co., Kies- und Sandwerke KG, Gerharding 1,
85652 Pliening**

Die Firma Ebenhöf GmbH & Co., Kies- und Sandwerke KG beabsichtigt, den bereits bestehenden Abbau von Kies auf die Flurnummer 605 der Gemarkung Kirchseeon zu erweitern. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet des Marktes Kirchseeon im Ortsteil Buch.

Beantragt wird die Erweiterung der Abgrabung um eine Fläche von ca. 3,2 ha. Vorgesehen ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung. Die Wiederverfüllung soll mit gewässerunschädlichem Bodenmaterial erfolgen (sog. BM-0- und BG-0 Material nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)).

Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche 33 aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen einschließlich artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von ca. 3,2 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahrens. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung ist das Landratsamt Ebersberg als untere Abgrabungsbehörde.

Im Rahmen des Verfahrens wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen sowie Betriebs- und Baubeschreibungen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt:

- UVP-Bericht v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- Abgrabungsantrag
- Baubeschreibung/Erläuterungsbericht v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- Hydrogeolog. Gutachten m. Anlagen v. 25.03.2026, eingeg. 22.04.2026.pdf

- Hydrogeolog. Gutachten m. Anlagen v. 25.03.2026, eingeg. 22.04.2026_Ergänzung kf-Wert.pdf
- Statiknachweis Grubenböschung
- saP - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 01_Übersichtslageplan v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- 02_Bestandsplan v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- 03_Abbauplan v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- 04_Rekultivierungsplan mit Schnitt v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- 05_Plan Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. BayKompV v. 12.05.2026, eingeg. 18.05.2026
- 06_Flächenbilanzierung - Plan v. 26.11.2025, eingeg. 09.12.2025

Das Vorhaben und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren **entscheidungserheblichen Unterlagen** liegen

von Montag, 24.08.2026 bis einschließlich Donnerstag, 24.09.2026

während der allgemeinen Dienststunden in den Räumlichkeiten der Bauverwaltung des Marktes Kirchseeon, Münchner Straße 9, 85614 Kirchseeon (ehemalige Sparkassenräumlichkeiten, Erdgeschoss), **zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Kirchseeon unter <https://www.kirchseeon.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 08.10.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Ebersberg in 85560 Ebersberg, Dienstgebäude Eichthalstraße 5, Zimmer 3.19 (3.OG),

oder

- in den Räumlichkeiten der Bauverwaltung des Marktes Kirchseeon, Münchner Straße 9, 85614 Kirchseeon (ehemalige Sparkassenräumlichkeiten, Erdgeschoss)

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen und

3. mit Ablauf der Äußerungsfrist über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind.

Kirchseeon, den 20.08.2026


Barbara Burgmayr-Weigt
Zweite Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am: 21.08.2026

Abnahme am: 25.09.2026

Für die Richtigkeit:

Tag: Namenszeichen